

Beitrags-, Ehren- und Finanzordnung des TTC Elbe Dresden e. V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des TTC Elbe Dresden e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitrags-, Ehren- und Finanzordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitrags-, Ehren- und Finanzordnung ergeben sich aus der Satzung des TTC Elbe Dresden e.V., die vorrangig vor dieser Ordnung gilt.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Mitglieder des TTC Elbe Dresden e.V. sind nach § 5 (3) der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind in der Regel per Lastschriftverfahren (Bankeinzugsverfahren) zu entrichten. Ausnahmen sind mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.

§ 3 Beitrags- und Gebührenregelung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich beglichen.
- (2) Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

Aktive Mitglieder (mit Spielberechtigung für den Punktspielbetrieb):

- 3.1 für Erwachsene 12 €;
- 3.2 für Ermäßigte 10 €;
- 3.3 für Kinder und Jugendliche 14 €;

Passive Mitglieder (ohne Spielberechtigung für den Punktspielbetrieb / ohne Teilnahme am organisierten Nachwuchstraining):

- 3.4 für Erwachsene 10 €;
- 3.5 für Ermäßigte 8 €;
- 3.6 für Kinder und Jugendliche 8 €;

Fördernde Mitglieder (ohne Teilnahme am Punkt und/oder Trainingsbetrieb):

- 3.7. für alle Mitglieder Förderbeitrag nach eigener Wahl (mind. 4€ zur Kostendeckung der Mitgliedschaft erwünscht)

Familienmitgliedschaft

- 3.8. Für Haushalte mit mindestens 3 Personen, hierbei mindestens einer Person unter 18 Jahren und einem gemeinsamen Zahlkonto, gilt ein Familienbeitrag von 28 €. Der Familienbeitrag kann lediglich ab dem Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen halbjährlichen Beitragsfälligkeit in Anspruch genommen werden. Vorher werden die entsprechenden Einzelbeiträge erhoben.

- (4) Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr von 15€ zu leisten, welche mit dem ersten zu leistenden Beitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der Vorstand kann von dieser Regelung in begründeten Fällen Ausnahmen erlassen.
- (5) Unter die Beitragsgruppe ermäßigt fallen folgende Personengruppen:
Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitssuchende und Rentner. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Ermäßigung nachzuweisen.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag um bis zu 50% ermäßigen, sofern Mitglieder aufgrund von Krankheit, einer Verletzung, Schwangerschaft oder einer länger als 6-monatigen örtlichen Abwesenheit nicht am Trainings- oder Punktspielbetrieb teilnehmen können.
- (7) Die sportliche Leitung ist pro Saison berechtigt, einzelne als passiv eingeordnete Mitglieder dennoch in der Mannschaftsaufstellung zu melden, um bei Bedarf auf diese als Ersatzspieler zurückgreifen zu können. Zu beachten ist, dass ein Ersatz von Startgeldern und Fahrtgeldern nur bei als aktiv eingeordneten Mitgliedern erfolgt.
- (8) Aktive Mitglieder im Punktspielbetrieb im Alter von 18 bis 70 Jahren haben in jedem Kalenderjahr 3 Arbeitsstunden im Verein abzuleisten. Die Ableistung kann hierbei durch Übernahme einer Funktion im Verein oder durch Übernahme einer vom Vorstand ausgeschriebenen Aufgabe erfolgen. Hierzu wird der Vorstand während des gesamten Jahres verschiedene Möglichkeiten anbieten. Mitglieder, welcher die Arbeitsstunden nicht ableisten, zahlen pro Stunde einen Ausgleichsbetrag von 25€.
- (9) Mitglieder, welche sich zum Oberschiedsrichter ausbilden, sich regelmäßig weiterbilden und als Oberschiedsrichter dem Verein zur Verfügung stehen, können sich Ihre Tätigkeit als Vereinsstunden anrechnen lassen.
- (10) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, wird der Beitrag anteilig bezogen auf volle Monate berechnet. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.
- (11) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sind die persönlichen Daten des betreffenden Mitgliedes per 01.01. bzw. 01.07. des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.
- (12) Bankkosten, die durch die Angabe einer falschen Kontoverbindung oder einer Unterdeckung des Kontos entstehen, sind durch das entsprechende Mitglied zu tragen.

§ 4 Ehrenordnung

- (1) Ehrenmitglieder des TTC Elbe Dresden e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Alle Mitglieder erhalten als Anerkennung pro 100 absolvierte Spiele für den TTC Elbe Dresden eine hochwertige Urkunde.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten zum 50., 60., 70., 75 sowie jedem weiteren runden Geburtstag in 5 Jahresschritten ein Präsent im Wert von maximal 40€.

- (4) Mitglieder des Vereins erhalten zum 10., 20., 30., sowie jedem weiteren runden Jubiläum ihrer Vereinsmitgliedschaft, ein Präsent im Wert von 15€ pro 10 Jahre Vereinsmitgliedschaft sowie eine hochwertige Urkunde.
- (5) Der Verein vergibt seine Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder, welche aufgrund der folgenden Punkteskala eine Punktezahl von mind. 6 Punkten erreichen:

Grundsätze	Kriterium	Punkte
Alter in Jahren	60	1
	70	2
Mitgliedschaft beim TTC Elbe DD in Jahren	40	1
	50	2
Ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein	5	1
(über das Maß Vereinsstunden hinaus)	10	2
	15	3
	20	4
Sportlich		
Herausragende Sportliche Erfolge (min. Landesmaßstab)		1

§ 5 Finanzordnung

- (1) Der Verein übernimmt die Startgebühren für Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften aller Altersklassen ebenso, wie für alle Ranglisten.
- (2) Der Verein zahlt bei Punkt- und Pokalspielern mit maximal 4 Spielern Fahrtkostenzuschüsse für 1 Auto, bei 6 Spielern Zuschüsse für 2 Autos.
- (3) Als Fahrtkostenzuschuss wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,20€ pro km gewährt. Die Kilometerstrecke berechnet sich dabei als nach Routenplaner schnellste Strecke zwischen der Sporthalle des TTC Elbe Dresden auf der Marschnerstraße und der Spielstätte des gastgebenden Vereins.
- (4) Berücksichtigung finden dabei alle Fahrten zu Vereinen, zu welchen die schnellste Verbindung laut Routenplaner mehr als 10km beträgt.
- (5) Bei Ranglisten und Einzelmeisterschaften werden Fahrtgeldzuschüsse bei Turnieren auf Bezirks- und Landesebene, sowie bei Mitteldeutschen Meisterschaften gezahlt. Es ist dabei für bis zu 4 Spieler ein Fahrzeug zu nutzen.
- (6) Bei Turnieren auf Landesebene sowie Mitteldeutschen Meisterschaften, bei welchen eine Übernachtung notwendig ist, zahlt der Verein einen Zuschuss von 50€ pro Übernachtung, sofern das Turnier außerhalb des Bezirks Dresden stattfindet.
- (7) Bei Turnieren auf Bundesebene, Europameisterschaften, sowie Weltmeisterschaften besteht die Möglichkeit einen individuellen Zuschuss zu erhalten. Dazu ist im Vorhinein ein Antrag an den Vorstand mit kurzer Begründung und der Angabe des ge-



wünschten Zuschusses zu richten.

- (8) Alle sich aus der Finanzordnung ergebenden Forderungen gegenüber dem Verein sind in der Regel bis zum 31.12. eines jedes Jahres anzumelden.
- (9) Das Zahlen einer Aufwandsentschädigung beziehungsweise eines Honorars für das Bestreiten eines Wettkampfes muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.
- (10) Das Zahlen eines Fahrtkostenzuschusses für die Strecke „Wohnort bis Sporthalle TTC Elbe Dresden“ beziehungsweise „Wohnort bis Wettkampfsportthalle“ in Höhe des Fahrtkostenregelsatzes liegt im Ermessen des Vorstandes.

Stand: 21.02.2025